



Gemeindeordnung Sisseln

Stand: 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgende

Gemeindeordnung

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Einwohnergemeinde Sisseln.

§ 2

Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Sisseln untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss § 15 Gemeindegesetz.

II. Organe

§ 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder und besteht aus

- Gemeindeammann
- Vizeammann
- sowie drei weiteren Mitgliedern

§ 4

Behörden und Kommissionen

¹ Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ~~die Schulpflege aus drei Mitgliedern~~ ¹⁾
- b) die Finanzkommission aus drei Mitgliedern
- c) die Steuerkommission aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- d) das Wahlbüro aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern (Stimmenzähler)

1) Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

III. Wahlen und Abstimmungen

§ 5

Wahlen

¹ Die Wahlen der Behörden und Kommissionen (gemäss §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung) werden in der Gemeindeversammlung durchgeführt.

² Abgeordnete in Gemeindeverbände oder in unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindegemeinschaften werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 6

Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

² Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

IV. Zuständigkeiten

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Nebst den in § 37 lit b) des Gemeindegesetzes genannten Aufgaben werden dem Gemeinderat im Speziellen folgende Befugnisse übertragen:

- a) Den Erwerb von Grundstücken; pro Rechnungsjahr bis zur Höhe der Kompetenzsumme von CHF 250'000.00.
- b) Den Verkauf von Grundstücken und Grundstücksteilen; pro Rechnungsjahr bis zur Höhe der Kompetenzsumme von CHF 100'000.00.
- c) Ausserdem den Verkauf von Grundstücksteilen, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierung usw.).
- d) Den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 1'000 m² in der Bauzone und 3'000 m² im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, welches den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert die Kompetenzsumme gemäss lit. a) und b) nicht übersteigt.
- e) Den Abschluss von Kaufverträgen über Grundstücke, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Landkauf in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen).
- f) Den Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- g) Die Begründung und Aufhebung von Baurechten von geringer Bedeutung.
- h) Die Übernahme von Strassen und Werkleitungen zu Unterhalt und Eigentum.



- i) Die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären.
- j) Den Abschluss und die Aufhebung von Gemeindeverträgen, soweit darin lediglich Verwaltungsaufgaben geregelt werden.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind in § 20 Abs. 2 des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 9

Finanzkommission

¹ Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Budget und zum Steuerfuss
- b) Kenntnisnahme der Bilanzprüfung durch die externe Revisionsstelle
- c) Prüfung der Jahresrechnungen und der Kreditabrechnungen
- d) Prüfung von Kreditvorlagen und Stellungnahme zu Geschäften, die vom Gemeinderat zugewiesen werden
- e) Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung

V. Verschiedene Bestimmungen

§ 10

Publikationsorgan

¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

G. Reichlin
Sisseln



GEMEINDERAT SISSELN

R. Schaub
Rainer Schaub, Gemeindeammann
H. Mejer
Heribert Mejer, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2017

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 20. August 2017

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **17. Okt. 2017**

